

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 15 Abs. 1 Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 28a Abs. 7 IfSG und § 4 Absatz 2 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29.CoBeLVO) in der aktuell gültigen Fassung, erlässt die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises folgende

Allgemeinverfügung:

Für die Durchführung von nicht ordnungsgemäß angemeldeten öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel in Form von sogenannten „Spaziergängen“, „Montagsspaziergängen“ oder thematisch vergleichbaren Ersatzversammlungen auf dem Gebiet des Westerwaldkreises werden folgende Auflagen festgesetzt:

1. Es gilt die Maskenpflicht gem. § 3 Absatz 2 und 3 der 29. CoBeLVO. Sie gilt ausdrücklich auch im Freien. Das heißt, es ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske zu tragen.
2. Zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 3 Absatz 1 CoBeLVO). Das angeordnete Abstandsgebot gilt ausdrücklich auch im Freien.
3. Die Teilnehmer des Aufzuges haben bei befahrbaren Straßen die Bürgersteige – soweit vorhanden – zu nutzen. Die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer sowie der Straßenverkehrsteilnehmer darf nicht beeinträchtigt werden.
4. Den Anweisungen der eingesetzten Polizeibeamten sowie der Bediensteten der Ordnungsbehörden, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 3. verfügte Auflage wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Hinsichtlich der infektionsschutzrechtlichen Anordnungen in Ziffer 1 und 2 hat der Widerspruch bereits nach § 16 Absatz 8 IfSG in Verbindung mit § 28 Absätze 1 und 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).
7. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 15.02.2022.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefonnummer: 02602/124-534; E-Mail: kreisverwaltung@westerwaldkreis.de) eingesehen werden.

Gründe:

Zu Ziffer 1. und 2.:

Es handelt sich bei den bezeichneten Aktionen zweifelsfrei um die geplante Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes.

Die geplanten Aktionen haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren („Montagsproteste: Jetzt erst recht – ganz Deutschland geht auf die Straße“). In den vergangenen Wochen haben sich in Deutschland zahlreiche Bürger zu den sogenannten

„Spaziergängen“ auf den Straßen versammelt. Die Botschaft des Protestes gegen die Corona-Schutzmaßnahmen sind in allen Fällen gleich. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ im Sinne des Versammlungsrechts gerichtet ist. Denn zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bedarf es nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä.. Versammlungen sind dabei auch nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Durch die mediale Berichterstattung infolge der zwischenzeitlich bundesweit stattgefundenen Montagsspaziergänge ist der Hintergrund der bereits durchgeführten und geplanten „Spaziergänge“ nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt.

Auch im Westerwaldkreis haben in den letzten Wochen nach Aufrufen in sozialen Netzwerken wie „telegram“ bereits mehrere „Spaziergänge“ bzw. Versammlungen stattgefunden und es ist mit weiteren Versammlungen zu rechnen. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass solche Versammlungen ohne die grundsätzlich gebotene Anzeige im Sinne von § 14 Versammlungsgesetz durchgeführt wurden. Offensichtlich wird dabei die Strategie verfolgt, die örtlichen Zusammenkünfte unter Umgehung des Versammlungsgesetzes durchzuführen, um damit die behördlichen – zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen – Präventiv- bzw. Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter oder Versammlungsleiter zu verschleiern. Eine Versammlungsleitung war bei keiner der Versammlungen auszumachen. Insofern stellt dies einen Verstoß gegen § 14 Versammlungsgesetz dar.

Grundsätzlich reicht allerdings lediglich ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht nicht aus, um eine Versammlung zu verbieten. Anders kann der Fall aber hier liegen, wenn die Versammlungen nicht spontan erfolgen, sondern gerade in der Absicht vorbereitet werden, keine Anmeldung zu tätigen und die Veranstalter zu verschleiern, um die insbesondere aufgrund der Corona Pandemie erforderlichen Auflagen für die Versammlung zu umgehen.

Die Ordnungsbehörde des Westerwaldkreises sieht allerdings aufgrund des grundrechtlich verbürgten Versammlungsrechts sowie des Umstandes, dass die bisherigen Versammlungen friedlich und mit moderaten Teilnehmerzahlen stattgefunden haben, zunächst noch von einem Verbot ab, da es in der Gesamtabwägung zurzeit als nicht angemessen erscheint.

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz kann die zuständige Behörde aber eine Versammlung von bestimmten beschränkenden Verfügungen (Auflagen) abhängig machen, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar konkret gefährdet ist. Durch das unkontrollierte Zusammenkommen vieler Personen ist die öffentliche Sicherheit in Form der Gesundheit der Teilnehmer/innen der Versammlung sowie weiterer dritter Personen konkret gefährdet; namentlich dadurch, dass es - wie die bisherigen Versammlungen im Westerwaldkreis gezeigt haben - zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens kommt eine Versammlung daher nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht.

Die Festlegung der allgemeinen Maskenpflicht ist erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung von Corona-Viren durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar.

Der angeordnete Mindestabstand von 1,50 m ist zur Vermeidung einer Infektion erforderlich und darf nur zwischen Personen desselben Hausstandes unterschritten werden. Auch im Freien ist bei Unterschreitung des Mindestabstandes eine Infektion möglich, die durch die nun aufkommende neue Variante „Omikron“ des Corona-Virus noch wesentlich erhöht ist. Da dieser

Mindestabstand im Rahmen einer Versammlung - insbesondere in der Dunkelheit und wenn die Versammlung in Bewegung ist - oftmals nicht eingehalten wird, ist zusätzlich eine allgemeine Maskenpflicht erforderlich, um die bestehende Infektionsgefahr zu vermindern.

Die Anordnung der Maskenpflicht und der Abstandspflicht ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die bisherigen als „Montagsspaziergänge“ bezeichneten Versammlungen im Dezember 2021 und Januar 2022 im Westerwaldkreis gezeigt haben, dass die Teilnehmer keinen Mund-Nasen-Schutz getragen und den notwendigen Abstand von 1,50 m nicht eingehalten haben (§ 3 Abs. 1 der 29. CoBeLVO). Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des nach der 29. CoBeLVO vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Hiervon ist auch bei zukünftigen Versammlungen dieser Art auszugehen.

Mit der Möglichkeit der Durchführung von Versammlungen unter Anordnung und Beachtung von Auflagen gem. § 4 Absatz 2 der 29. CoBeLVO hat der Verordnungsgeber diese Zusammenkünfte ganz bewusst unter Beachtung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit privilegiert. Insofern ist in Abweichung von § 4 Absätze 1 und 1 a der 29. CoBeLVO eine Beschränkung der Kontakte auf Personen desselben Haushalts zulässig, um einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten und somit die Versammlung überhaupt zu ermöglichen.

Bei diesen Auflagen handelt es sich um die Konkretisierung der Grenzen, denen auch das durch das Grundgesetz garantierte Recht auf Versammlungsfreiheit unterliegt. In Abwägung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die zurzeit bestehende hohe Infektionsgefahr mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit sind die festgesetzten Auflagen angemessen, da sie eine Versammlung nicht verbieten, sondern nur in geringem Umfang einschränken.

Im Hinblick auf die andernfalls zu besorgende Gefährdung durch das verdichtete Zusammenkommen einer größeren Personenmehrheit für hochrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit kann nicht abgewartet werden, bis sich die Personen versammeln und erst dann die notwendigen Anordnungen getroffen werden. Aus Gründen des effektiven Schutzes von Leib und Leben ist in der aktuell angespannten Pandemielage ein präventives Vorgehen durch Festsetzung von Auflagen durch diese Allgemeinverfügung verhältnismäßig und angemessen. Insbesondere die Versammlung am 10.01.2022 in Montabaur hat gezeigt, dass sich kein verantwortlicher Versammlungsleiter meldet und die Versammlungsteilnehmer Ansprachen der Versammlungsbehörde ignorieren, so dass im Vorfeld zukünftiger Versammlungen eine Verfügung der Auflagen durch eine Allgemeinverfügung erforderlich ist.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch diese Allgemeinverfügung die grundsätzliche Anmeldepflicht nicht entfällt. Vielmehr gilt die Allgemeinverfügung für alle nicht ordnungsgemäß angemeldeten Versammlungen und alle spontan entstehenden Ereignisse.

Zu Ziffer 3.:

Mit der Auflage zur Nutzung der Bürgersteige soll den Gefahren durch bzw. für den Straßenverkehr begegnet werden. Insbesondere durch die Teilnahme von Kindern und die oftmals in der Dunkelheit stattfindenden „Spaziergänge“ ist dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich. Die unangemeldete Versammlung am Montag, den 03.01.2022 in Montabaur hat gezeigt, dass die Teilnehmer nicht immer die Verkehrsvorschriften eingehalten, teilweise im Dunkeln ungeordnet die Straße betreten oder überquert haben. Dies führte zu einer erheblichen Gefährdung der Teilnehmer selbst sowie der Teilnehmer am Straßenverkehr.

Zu Ziffer 4.:

Hiermit wird kurzfristig auftretenden Gefahren oder Situationen wirksam begegnet. Insbesondere kann je nach Entwicklung der Lage die Anordnung von weiteren Auflagen oder auch die Auflösung der Versammlung erforderlich und somit durch die eingesetzten Kräfte angeordnet werden.

Zu Ziffer 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem verfolgten Ziel des Schutzes von Leib und Leben ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung der Versammlungen ohne Auflagen einzuräumen. Es kann nicht

bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden für die betroffenen Rechtsgüter bestünde.

Zu Ziffer 7.:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Allgemeinverfügung zeitlich befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
westerwaldkreis@poststelle.rlp.de
erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.westerwaldkreis.de > Datenschutz > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Montabaur, 12.01.2022

gez. Achim Schwickert, Landrat

1

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).